



Alles auf einen Blick – Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung.

Arbeitgeber müssen für die Entgeltumwandlungen ihrer Mitarbeiter einen 15 %-igen Zuschuss zahlen - das gilt bereits seit 2019 für neue und ab 2022 auch für schon bestehende Vereinbarungen. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie bei der Umsetzung achten sollten.

Ab wann gilt der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss?

Der Arbeitgeberzuschuss ist seit 2019 im Betriebsrentengesetz in § 1a Absatz 1a geregelt.

Der Zuschuss gilt bereits für alle seit dem 01.01.2019 vereinbarten Entgeltumwandlungen. Bereits vorher bestehende Entgeltumwandlungen müssen ab dem 01.01.2022 um den Arbeitgeberzuschuss ergänzt werden.

Das gilt für alle Entgeltumwandlungen, die über eine Direktversicherung, Pensionskassenversorgung oder über einen Pensionsfonds durchgeführt werden.

Wie hoch ist der Arbeitgeberzuschuss?

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber einen Zuschuss von 15 % des umgewandelten Betrags in die Versorgung des Mitarbeiters einzahlen. Das gilt allerdings nur, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Spitz oder pauschal – was ist die bessere Lösung?

Spart der Arbeitgeber weniger als 15 % Sozialversicherungsbeiträge, muss er auch nur die tatsächliche Einsparung weitergeben („Spitzabrechnung“). Allerdings erfordert die Spitzabrechnung auch, dass ständig geprüft wird, wie

hoch die tatsächliche Ersparnis ist. Das ist sehr aufwändig.

Alternativ kann ein pauschaler Zuschuss in Höhe von mindestens 15 % gezahlt werden. Bei einer Sozialversicherungersparnis von aktuell rund 20 % bleiben dem Arbeitgeber noch rund 5 % Differenz als Ausgleich für zum Beispiel entstandene Kosten.

Hinweis

Liegt der Entgeltumwandlung ein Tarifvertrag zugrunde, kann dieser von der gesetzlichen Zuschusspflicht abweichen.

Ist der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss begrenzt?

Die Regelung zum Arbeitgeberzuschuss ist gekoppelt an den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Dieser ist begrenzt auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für das Jahr 2021 sind das 3.408 Euro im Jahr bzw. 284 Euro im Monat. Nur bis zu dieser Höhe müssen Arbeitgeber einen Zuschuss leisten.

Und wenn ein Mitarbeiter das Unternehmen verlässt?

Der Zuschuss ist wie die Entgeltumwandlung gesetzlich sofort unverfallbar. Wenn der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt, nimmt er den Vertrag einschließlich des Anteils aus dem Arbeitgeberzuschuss mit.

Bestehende Versorgungsungen prüfen!

Viele Arbeitgeber leisten bereits einen freiwilligen Arbeitgeberzuschuss oder einen festen Beitrag zur Altersversorgung Ihrer Mitarbeiter. Arbeitgeber sollten rechtzeitig prüfen, ob die bestehende Regelung auf die gesetzliche Verpflichtung anrechenbar ist. Wir unterstützen Sie bei der Einschätzung - mit unserem Quick-Check für den Arbeitgeberzuschuss.

Wir sind für Sie da!

Ihre Signal Iduna
Geschäftsstelle Mannheim

B1, 1-2
68159 Mannheim

0621-1729 83-0
gs.mannheim@signal-iduna.de

www.die-neue-bav.de

